

# Finanzsatzung

## Anlage 8

Beschluss der Kirchenkreissynode am 04.11.2022



---

### **Ausstattung mit Kommunikationsgeräten und Erstattung der Nutzung privater Kommunikationsgeräte**

#### **1. Allgemeines**

Mit Rundverfügung G4/2022 hat das Landeskirchenamt für Pastor\*innen, Vikar\*innen und Kandidat\*innen des Predigtamtes Regelungen für die Ausstattung mit Kommunikationsgeräten getroffen. Es ist möglich, dass diese eine Aufwandsentschädigungen bei der Landeskirche beantragen können, sofern private Geräte dienstlich genutzt werden. Für weitere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende hat der Kirchenkreis Regelungen in der Finanzsatzung zu treffen.

Nach § 3 der IuK-Richtlinie können beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende mit dienstlichen Kommunikationsgeräten ausgestattet werden, wenn die übertragenen Aufgaben es von ihrem Inhalt oder Umfang her erfordern.

Über die Bereitstellung der erforderlichen dienstlichen Kommunikationsgeräte entscheidet bei privatrechtlich Beschäftigten der Anstellungsträger und bei ehrenamtlich Mitarbeitenden die beauftragende Körperschaft.

Gemäß § 5 der IuK-Richtlinie können, wenn die Voraussetzungen für eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte vorliegen, stattdessen auch private Kommunikationsgeräte dienstlich genutzt werden. Über die dienstliche Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung nach landeskirchlichem Muster abzuschließen, die auch die Kostenerstattung regelt.

Mitarbeitende, die eine Kostenerstattung erhalten, müssen bei Antragstellung versichern, dass sie bei der dienstlichen Nutzung privater Geräte die technisch-organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Belangen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit Rechnung zu tragen.

#### **2. Personenkreis für die Ausstattung mit Kommunikationsgeräten**

##### **2.1 berufliche Mitarbeitende**

###### im Kirchenkreis

- Sozialarbeiter/innen
- Diakone/innen
- Kirchenkreiskantoren /innen
- Mitarbeitende in der Seelsorge

###### in Kirchengemeinden

- Mitarbeitende im Küster- u. Hausmeisterdienst sowie im Friedhofsbereich

##### **2.2 ehrenamtliche Mitarbeitende**

###### im Kirchenkreis

- Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r der Kirchenkreissynode
- Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes
- Mitarbeitende in der Notfallseelsorge
- Prädikantinnen und Prädikanten

# Finanzsatzung

## Anlage 8

Beschluss der Kirchenkreissynode am 04.11.2022

---



### in Kirchengemeinden

- Kirchengemeindevorstandsvorsitzende und stellv. Kirchengemeindevorstandsvorsitzende
- Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben

### **3. Kostenerstattung**

Für berufliche Mitarbeitende nach Ziffer 2 können nach Haushaltslage die jeweiligen Anstellungsträger künftig bei der dienstlichen Nutzung privater Geräte eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 25,00 € pro Monat bewilligen. Für ehrenamtliche Mitarbeitende ist die Aufwandsentschädigung steuerfrei. Die Kosten trägt jeweils der Anstellungsträger oder die zu beauftragende Einrichtung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung kann auch als jährliche Einmalzahlung erfolgen.

Die Aufwandsentschädigung wird in der Regel ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung gewährt.

### **4. Höhe der Aufwandsentschädigung**

Für folgende Kommunikationsgeräte wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • Telefon incl. Telefonkostenerstattung | 10,00 € pro Monat |
| • Tablett                               | 5,00 € pro Monat  |
| • Computer/Laptop                       | 10,00 € pro Monat |